

Personalausweis erstmalig oder nach Ablauf beantragen

Deutsche Staatsangehörige ab 16 Jahren sind verpflichtet einen gültigen Personalausweis oder einen gültigen Reisepass zu besitzen.

Der neue Personalausweis hat Scheckkartenformat. Er kann genauso wie bisher verwendet werden.

Zusätzlich sind im Ausweis-Chip Ihre persönlichen Daten, Ihr Foto und auf Wunsch Ihre Fingerabdrücke abgelegt. (Biometriefunktion). Foto und Fingerabdrücke sind nur hoheitlichen Stellen wie Polizei, Grenzbeamten und Grenzbeamtinnen zugänglich.

Daneben bietet der Chip zwei weitere Funktionen:

- den elektronischen Identitätsnachweis (eID-Funktion) und
- die Unterschriften-/Signaturfunktion

Die eID-Funktion ist in Personalausweisen die seit 15. Juli 2017 ausgegeben werden, grundsätzlich immer eingeschaltet.

Gültigkeitsdauer:

Die Gültigkeit ist von Ihrem Alter abhängig.

- unter 24 Jahren: Personalausweis ist sechs Jahre gültig
- ab 24 Jahre: Personalausweis ist zehn Jahre gültig.

Alle alten Personalausweise bleiben bis zu ihrem Ablaufdatum gültig, sofern die nicht durch unzutreffende Eintragungen ungültig werden.

Voraussetzungen:

Sie haben die deutsche Staatsangehörigkeit.

Verfahrensablauf:

Sie müssen den Personalausweis persönlich bei der zuständigen Personalausweisbehörde (Einwohnermeldeamt) beantragen.

Jugendliche ab 16 Jahren können den Personalausweis selbst beantragen. Kommen Jugendliche ab 16 und unter 18 Jahren ihrer Pflicht nicht nach, muss der gesetzliche Vertreter beziehungsweise die gesetzlichen Vertreter beziehungsweise die gesetzliche Vertreterin den Antrag stellen.

Ist der oder die Jugendliche 16 Jahre alt geworden, muss der Antrag innerhalb von sechs Wochen gestellt werden.

Für Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren stellen beide Elternteile den Antrag gemeinsam, wenn sie gemeinsam sorgeberechtigt sind. Die Kinder und Jugendlichen, für die die Antragstellung erfolgt, müssen immer persönlich erscheinen, da die zuständige Stelle ihre Identität prüft.

Bei der Beantragung müssen Sie erklären, ob Ihre Fingerabdrücke auf dem Ausweis-Chip gespeichert werden sollen.

Fristen:

Empfehlung: einen Monat vor Ablauf der Gültigkeit

Antragspflicht sorgeberechtigter Personen oder Betreuer beziehungsweise Betreuerinnen für Jugendliche ab 16 und unter 18 Jahren: - innerhalb sechs Wochen nachdem der oder die Jugendliche 16 Jahre alt geworden ist und nicht selbst einen Antrag gestellt hat.

Erforderliche Unterlagen:

- gültiger Personalausweis oder Reisepass
- bei Kindern und Jugendlichen: - Kinderreisepass oder Geburtsurkunde
- Einverständniserklärung beider Erziehungsberechtigten oder Sorgerechtsnachweis bei nur einer erziehungsberechtigten Person
- Ein aktuelles biometrisches Passfoto. Erlaubt sind nur Frontalaufnahmen, keine Halbprofile. Das Gesicht muss zentriert auf dem Foto erkennbar sein. Die Augen müssen offen und deutlich sichtbar sein.

Kosten:

antragstellende Person ab 24 Jahren: **EUR 37,00**

antragstellende Person unter 24 Jahren: **EUR 22,80**

Das Einschalten der Online-Ausweisfunktion ist in folgenden Fällen gebührenfrei:

- Erstmaliges Einschalten bei der Ausgabe
- Erstmaliges Einschalten ab 16 Jahren
- Sperren der Online-Ausweisfunktion im Verlustfalle
- Ändern der Transport-PIN in eine persönliche PIN
- Nachträgliches Aktivieren der Online-Ausweisfunktion
- Ändern der PIN im Bürgeramt (Z.B.: PIN vergessen)
- Entsperren der Online-Ausweisfunktion

Kosten für ein elektronisches Signaturzertifikat: Festlegung durch den jeweiligen Anbieter

Bearbeitungsdauer: ca. zwei bis vier Wochen

Sonstiges:

Auch wenn Personalausweise für bestimmte Personen ausgestellt werden, sind die Eigentum der Bundesrepublik Deutschland. Alte Personalausweise müssen Sie daher beim Empfang eines neuen Personalausweises abgeben oder entwerten lassen.

Sind Eintragungen im Ausweis unzutreffend geworden, müssen Sie den Ausweis der zuständigen Stelle vorlegen. Bei Umzug oder Wegzug ins Ausland wird die Anschrift geändert. Eine Namensänderung im Personalausweis ist nicht möglich. In diesem Fall müssen Sie einen neuen Personalausweis beantragen.

Hinweis: Sie sind verpflichtet, den Verlust Ihres Personalausweises sofort beim Amt Nord-Rügen (Einwohnermeldeamt) anzuzeigen. Nutzen Sie den elektronischen Identitätsnachweis oder auch die Unterschriftsfunktion, müssen Sie diese Funktionen sofort sperren lassen.

Rechtsgrundlagen: §§ 1,6,7,8,9,10 und § 27 Personalausweisgesetz (PAuswG) und Personalausweisgebührenverordnung